Der Streit um die Lebensgeschichte Adolf Ignaz Mautner-Markhofs

Ein ungewöhnlicher Familienprozeß

Ein ganz ungewöhnlicher Prozeß, der eine Episode in dem seit Jahrzehnten laufenden Erbschaftsstretitigkeiten der Familie Reininghaus bildet, wurde heute vom Oberlandesgericht entschieden. Fritz Reininghaus, ein Enkel des im Jahre 1889 verstorbenen Großindustriellen Ignaz Adolf Mautner, klagte einen anderen Enkel, den Großindustriellen Georg Mautner-Markhof

auf Anerkennung des Miteigentums an der von seinem Großvater verfaßten Lebensbeschreibung.

Er begehrte, daß ihm Einsicht in diese Lebensbeschreibung zu gewähren sei.

In der vor dem ÖLGR. Dr. Höller beim Zivillandesgericht durchgeführten Verhandlung hatte der Klägevertreter Dr. Gustav Scheu ausgeführt, daß der Kläger, der im Testament seines Großvaters nur als Pflichterbe eingesetzt worden sei, weitere Ansprüche erheben könne. Er habe bereits seine Mutter, die Tochter des alten Mautner, beerbt und sein Vater Julius sei mit Ignaz Adolf Reininghaus im Kompagnieverhältnis gestanden.

Julius Reininghaus sei im Jahre 1847 aus Westfalen nach Wien gekommen, habe die vom Gewerbeverein ausgeschriebene goldene Medaille für eine brauchbare Kunsthefe und den Preis der Bäckerinnung erhalten. Diese Erfindung habe er dem alten Mautner übergeben und sei mit ihm in ein

Gesellschaftsverhältnis getreten.

In der Blographie sagt Mautner: "Ich kann sagen, daß nit dem Beginn dieses Geschäftszweiges und dem Eintritt des Julius Reintaghaus neuer Segen in meinem Geschäftsleben entstand. Diese meine Aussage bleibe in meiner Familie ein weiges Gedonken." Fritz Reininghaus verlangt nun, da er, wie er behauptet, Miteigeattmer dieser Biographie sei, die Vorlage derselben.

Aus ihr werde sich ergeben, daß Julius

Reininghaus an den Preßhefelabriken beteiligt war und nicht nur einen dreijährigen Gesellschaftsvertrag geschlossen habe.

Sein Sohn sei daher durch das Testament verkürzt worden und habe weitere Ansprüche.

Dr. Witrowsky als Beklagtenvertreter verlangte die Abweisung der Klage. Er bestritt alle Vorbringungen des Klägers.

Das Zivillandesgericht wies die Klage auf Überlassung der Lebensbeschreibung ab.

Auf diese habe Fritz Reininghaus weder als Erbe Anrecht, noch sei dieselbe als Familienurkunde anzusehen. Vor dem Oberlandes-

SCHIER NUSSDOR

Täglich Wiener Musik Gesang des beliebten Sängers Franz Schier Heute Donnerstag

Spezial-Heurigen-Abend Eigenbau-Weine / Wiener Küche / Kein Entree

Café Orpheus Rapelle : Lerchenfeldergürtel 41 Bernado Gallico

gericht wurde dieses Urteil angefochten, doch wies dasselbe unter Vorsitz des Hoffrates Dr. Schmidt die Berufung ab. In der Begründung sagte der Vorsitzende, die Lebensgeschichte sei zwar ein Familier dokument, doch könnten von ihr keine rechtlichen Folgen abgeleitet werden. Im übrigen sei der Anspruch, der aus einem Verhältnis vom Jahre 1847 entstanden sei, bereits langst verjährt.